



Berufliche Bildung

Ausgefülltes und unterschriebenes Formular an die Handwerkskammer Hannover senden.

Handwerkskammer Hannover
Berufliche Bildung
Berliner Allee 17
30175 Hannover

Genehmigt und vermerkt im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer Hannover

am _____
durch i. A. _____ (Siegel)

Zwischen

Name, Vorname der bzw. des Auszubildenden

Name/Firma des Ausbildungsbetriebes

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Geburtsdatum

HWK-Betriebsnummer

Ausbildungsberuf

wird ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag vereinbart, dass die Berufsausbildung nach § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 27b Handwerksordnung (HwO) in Teilzeit erfolgt.

Mit der Umstellung des Berufsausbildungsverhältnisses auf Teilzeitausbildung beantragen wir die Verkürzung der Ausbildungszeit

Ja Nein Anrechnung einer Berufsfachschule
Bitte Nachweise beifügen

Ja Nein Verkürzungsgrund gemäß § 27b HwO bzw. § 8 BBiG (z. B. höherwertiger Schulabschluss, frühere Ausbildungszeiten, Lebensalter über 21 Jahre zu Beginn der Ausbildung)

Bitte Verkürzungsgrund angeben und Nachweise beifügen

Die Ausbildungszeit in Teilzeit entspricht _____% der Ausbildungszeit in Vollzeit.

Die Ausbildung in Teilzeit beginnt am _____ und verlängert sich aufgrund der Teilzeitausbildung um _____ Monate. (Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen in der Anlage zu dieser Änderungsmitteilung)

Die Ausbildung in Teilzeit endet am _____.

Ja Nein Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 7a Abs. 3 BBiG bzw. § 27b Abs. 3 HwO (siehe Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen in der Anlage zu dieser Änderungsmitteilung)

bis zum ____ / ____ / 20____

Tägliche Ausbildungszeit in Stunden und ggf. Minuten:

	Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Wöchentliche Ausbildungszeit in Stunden und ggf. Minuten:

Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit

Für jeden Berufsschultag wird die tatsächliche betriebliche Ausbildungszeit des Auszubildenden, an dem Tag, berücksichtigt.

Änderungen der täglichen und/oder wöchentlichen Ausbildungszeiten werden in Absprache mit der/dem Auszubildenden, mindestens 2 Arbeitswochen im Voraus, abgestimmt.

Die Berufsschule und die überbetrieblichen Lehrgänge müssen in Vollzeit besucht werden. Die Teilzeitvereinbarung gilt an diesen Tagen nicht.

Die Ausbildungsvergütung und der Urlaub dürfen maximal in gleicher Höhe anteilig gekürzt werden, wie die Ausbildungszeit in Vollzeit auf Ausbildungszeit in Teilzeit verkürzt wird.

Gezahlte monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung:

	Bisher in Vollzeit	Neu in Teilzeit
im 1. Ausbildungsjahr		
im 2. Ausbildungsjahr		
im 3. Ausbildungsjahr		
im 4. Ausbildungsjahr		

Neuer Teilzeit-Jahresurlaub:

	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	
	Werk- oder		Arbeitstage im Kalenderjahr	

Die obenstehenden Vereinbarungen ergänzen den Berufsausbildungsvertrag und werden anerkannt.

Ort und Datum

Unterschriften Auszubildende/Auszubildender und ggf. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

Firmenstempel und Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Bitte beachten Sie die folgenden Rechtsgrundlagen und Umsetzungshilfen bei der Planung der Teilzeitausbildung:

§ 27b HwO Teilzeitausbildung

- (1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist dazu für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- (2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 27c Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen des Lehrlings (Auszubildenden) verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Gesellenprüfung.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 30 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 27c Absatz 1 verbunden werden.

§ 7a BBiG Teilzeitberufsausbildung

- (1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- (2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.
- (4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

§ 17 BBiG Vergütung und Mindestvergütung

- (1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.
- (2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:
 1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung
 - a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
 - b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
 - c) 585 Euro; wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
 - d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird.
 2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,
 3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und
 4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütung im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre.

Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

- (3) Angemessen ist auch eine für den Auszubildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird.
Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.
- (4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.
- (5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewährende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.
- (6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
- (7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

% - Anteil der Ausbildung in Vollzeit	Ausbildungsdauer laut Ausbildungsverordnung					
	42 Monate		36 Monate		24 Monate	
	Verlängerung aufgrund TZ	neue Ausbildungsdauer	Verlängerung aufgrund TZ	neue Ausbildungsdauer	Verlängerung aufgrund TZ	neue Ausbildungsdauer
85	6	48	5	41	3	27
84	6	48	5	41	3	27
83	7	49	6	42	4	28
82	7	49	6	42	4	28
81	7	49	6	42	4	28
80	8	50	7	43	4	28
79	8	50	7	43	5	29
78	9	51	7	43	5	29
77	9	51	8	44	5	29
76	10	52	8	44	5	29
75	10	52	9	45	6	30
74	10	52	9	45	6	30
73	11	53	9	45	6	30
72	11	53	10	46	6	30
71	12	54	10	46	6	30
70	12	54	10	46	7	31
69	13	55	11	47	7	31
68	13	55	11	47	7	31
67	13	55	11	47	7	31
66	14	56	12	48	8	32
65	14	56	12	48	8	32
64	15	57	12	48	8	32
63	15	57	13	49	8	32
62	15	57	13	49	9	33
61	16	58	14	50	9	33
60	16	58	14	50	9	33
59	17	59	14	50	9	33
58	17	59	15	51	10	34
57	18	60	15	51	10	34
56	18	60	15	51	10	34
55	18	60	16	52	10	34
54	18	60	16	52	11	35
53	18	60	16	52	11	35
52	18	60	17	53	11	35
51	18	60	17	53	11	35
50	18	60	18	54	12	36